

Stephanie RIEDER-ZAGKLA, Wien

## „... kurz, er wohnte mir nie ehlich bei“

### Die eheliche Pflicht zum Geschlechtsverkehr und deren Thematisierung in Scheidungsverfahren zwischen 1783 und 1938

*“... in brief, he never had sexual intercourse with me”.*

*Sexual intercourse as a marital duty: Some evidence from divorce proceedings between 1783 and 1938*

According to the Austrian Civil Code (the ‘Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch’) of 1811, sexual intercourse was a marital duty for both spouses. Many divorce proceedings dating between 1783 and 1938 deal with this aspect. This article explores how and by whom the marital obligation to have sexual intercourse was addressed in court. Although it was often men who dealt with this issue – judges, lawyers, husbands or male experts such as priests or doctors –, the paper argues that wives too referred to their husbands’ refusal of marital sexual intercourse as a reason for divorce. In addition, many of the divorce proceedings afford us an insight into a variety of reasons for its refusal. The article also aims to demonstrate that the refusal of sexual intercourse did not necessarily mean a refusal to procreate. Furthermore, it addresses the issue of sexual violence in marriage. Although marital sexual violence did not become punishable as rape in Austria until 1989, it was addressed in court by some wives during the period in question.

**Keywords:** divorce proceedings – gender history – history of sexuality – law – marital duty – marital sexual violence

#### Einleitung<sup>1</sup>

Im November 1867 brachte die 59-jährige Katharina Piel vor dem Ehegericht in Wien eine Scheidungsklage gegen ihren 65-jährigen Ehemann, den Tapezierer Josef Piel, ein. Ihr Scheidungsbegehren wurde in der anschließenden

mündlichen Tagsatzung folgendermaßen protokolliert:

„Gleich in den ersten Tagen nach unserer Verehlichung [im Mai 1839] machte ich meinem Gatten über die Art, wie er mir die ehliche Pflicht leisten wollte, Vorstellungen; denn er drang nie in meinen Körper ein, oder wollte sich mir mit verhülltem Gliede nähern. Er entschuldigte sich damit, daß er verhüthen wolle, Familie zu bekommen; weil wir zu arm seien, um eine solche zu erhalten. Gegen ein Jahr ließ ich mich beschwichtigen, weil wir wirklich arm waren. Später gebrauchte er die Ausrede, daß er besorge, ich könnte sterben, wenn ich Kinder bekomme; kurz, er wohnte mir nie ehlich bei. Selbst als die Zeit meiner Periode vorüber war und ich ihn aufmerksam machte, daß nun die Zeit, Kinder zu gebären, für mich verflossen sei, wohnte er mir nicht bei, sondern fertigte mich damit ab,

<sup>1</sup> Titelzitat: Protokoll der Einvernahme der Katharina Piel vom 28. 11. 1867, Diözesanarchiv Wien (DAW), Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192. Bei allen Namen der Parteien aus Gerichtsverfahren ab dem Jahr 1900 handelt es sich – im Gegensatz zu jenen vor 1900 – durchgehend um Pseudonyme. Der vorliegende Artikel basiert auf einem Vortrag, welchen ich am 14. 6. 2021 am Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften an der Kunstuniversität Linz (IFK) in Wien gehalten habe. Zu der in diesem Artikel behandelten Thematik sind auch die folgenden kurzen Beiträge erschienen: RIEDER, Sex als Scheidungsgrund sowie RIEDER, Eheliche Sexualität vor Gericht.

daß die Heilige Elisabeth noch in ihrem 60. Jahre empfangen habe.' [...] Ich bin durch das Benehmen meines Gatten gegen mich, durch die Vernachlässigung in ehlicher Beziehung tief gekränkt und bitte daher um Bewilligung der Scheidung."<sup>2</sup>

Katharina Piels Scheidungsverfahren ist nur eines von mehreren Beispielen dafür, dass auch im 19. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Österreichs die eheliche Pflicht zum Geschlechtsverkehr und dessen Verweigerung in Scheidungsverfahren verhandelt wurde.<sup>3</sup> Die Thematisierung dieser ehelichen Pflicht zum Sexualverkehr vor Gericht zwischen 1783 und 1938 steht im Zentrum dieses Beitrages.<sup>4</sup> Während der erste Teil des Beitrages einen kurzen Überblick über das Scheidungsrecht und die Gerichtszuständigkeiten im Untersuchungszeitraum geben wird, beschäftigt sich der zweite Teil mit der Frage, wer im Vorfeld von sowie in historischen Scheidungsverfahren über die eheliche Pflicht zum Geschlechtsverkehr sprach. Dabei soll unter anderem gezeigt werden, dass

nicht nur Ehemänner, sondern auch Ehefrauen – wie eben Katharina Piel – die Verweigerung der ehelichen Pflicht zum Sexualverkehr vor Gericht thematisierten. Im dritten Teil des Beitrages wird auf die vor Gericht vorgebrachten Gründe zur Verweigerung dieser ehelichen Pflicht und im vierten Teil auf die Thematisierung von ehlicher sexueller Gewalt in Scheidungsverfahren eingegangen, während der fünfte Teil auf das Verhältnis der Verweigerung des Sexualverkehrs und der Fortpflanzung in der Ehe in der rechtlichen Praxis fokussiert.

Als Quellengrundlage für diesen Beitrag dienen einerseits Gesetze und Rechtsliteratur sowie andererseits Ehegerichtsakten, insbesondere Scheidungsakten, aus dem Zeitraum von 1783 bis 1938 aus dem Gebiet des heutigen Wiens und Niederösterreichs.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Protokoll der Einvernahme der Katharina Piel vom 28. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192. Katharina Piel brachte in ihrer Einvernahme überdies vor, dass sie ihren Gatten verdächtige, zu masturbieren und dass dieser sie überdies beschimpfe.

<sup>3</sup> Zur Frühen Neuzeit vgl. diesbezüglich: GRIESEBNER, HEHENBERGER, Scheidungsgrund 136.

<sup>4</sup> Bis zum 19. Jahrhundert existierte der Begriff der Sexualität nicht und wurde auch in seinen Anfängen nicht dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend verwendet. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts erfuhr er schließlich viele Deutungen und problematische Zuschreibungen, vgl. EDER, Kultur der Begierde, 14f. Dennoch werde ich den Sexualitätsbegriff – jedoch mit dem Bewusstsein der ihm innewohnenden Problematik – verwenden. Mit Bezug auf Franz X. Eder werden im Folgenden unter dem Begriff der Sexualität „alle mit dem Geschlechtsleben zusammenhängenden Erscheinungen verstanden – das sind Begriffe, Ideen, Wissen, Begierde, Orientierung, Phantasie und Praxis“, ebd. 15.

---

<sup>5</sup> Die Akten aus den Jahren von 1783 bis 1850 sowie von 1857 bis 1867 wurden in mehreren Forschungsprojekten unter der Leitung von Andrea Griesebner erhoben und mir bereits in transkribierter und in einer Datenbank codierten Form zur Verfügung gestellt, wofür Andrea Griesebner mein besonderer Dank gebührt. Überdies gilt mein Dank Birgit Dober für die Vornahme der Archiv- und Digitalisierungsarbeit der Ehegerichtsakten aus den Jahren von 1900 bis 1937 sowie für die Grobanalyse der Aktenbestände der Kreisgerichte (KG) Korneuburg und Krems. Als Mitglied des von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geförderten DOC-team-Projektes „Doing Divorce: Scheidungsprozesse vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ danke ich zudem Andrea Griesebner und Ulrike Zartler in ihrer Funktion als DOC-team-Betreuerinnen sowie meinen DOC-team-Kolleginnen Birgit Dober, Viktoria Parisot und Marlies Zuccato-Doutlik. Ausführlich widmet sich mein Dissertationsprojekt mit dem Arbeitstitel „Sexualität. Ehe. Gericht. Das Sprechen über Sexualität in Ehegerichtsakten zwischen 1783 und 1938“ der in diesem Artikel behandelten Thematik.

## 1. Scheidungsrecht und Gerichtszuständigkeit

Im Jahr 1783 erfolgte mit dem Josephinischen Ehepatent die staatliche Normierung des Eherechts, wobei das Rechtsinstitut der Scheidung von Tisch und Bett aus dem kanonischen Recht übernommen wurde. Die Ehegerichtsbarkeit oblag nun nicht mehr der römisch-katholischen Kirche, sondern weltlichen Gerichten:<sup>6</sup> Die Adligen unterstanden dem Niederösterreichischen Landrecht, die Nichtadeligen den Magistraten bzw. Ortsgerichten.<sup>7</sup> Für die innere Stadt Wien und die Vorstädte zwischen Linienwall und Glacis war ab 1783 der Magistrat der Stadt Wien in Ehesachen zuständig.<sup>8</sup> Die für diesen Beitrag her-

angezogenen Quellen aus den Jahren von 1783 bis 1850 stammen von eben jenem Magistrat.<sup>9</sup>

Das Josephinische Ehepatent von 1783 sah ursprünglich nur die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung vor.<sup>10</sup> Willigte der andere Eheparteil in die Scheidung „aus vorsätzlicher Bosheit“ nicht ein, so bestand seit 1786 auch die Möglichkeit einer streitigen Scheidung.<sup>11</sup>

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) aus dem Jahr 1811 statuierte in seinen nach Konfessionen bzw. Religion getrennten eherechtlichen Bestimmungen schließlich wieder zahlreiche Gründe für eine Scheidung von Tisch und Bett. „Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden“ konnte, waren:

„Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten bößhaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen“ (§ 109 ABGB).<sup>12</sup>

Die Scheidung von Tisch und Bett trennte das Band der Ehe nicht und schloss bis zum Tod des/der anderen Ehepartners/Ehepartnerin auch eine Neuverheiratung mit einer dritten Person aus.<sup>13</sup> Dabei war das Band der Ehe bereits dann

<sup>6</sup> Vgl. GRIESEBNER, PLANER, DOBER, Scheidungsoptionen 255f.

<sup>7</sup> Vgl. ebd. 261. Im Jahr 1849 wurde per kaiserlicher Verordnung die Errichtung von zahlreichen Bezirksgerichten, vier Landesgerichten sowie eines selbstständigen Handelsgerichts und eines Oberlandesgerichts im Gebiet des heutigen Wiens und Niederösterreichs vorgesehen. In den Jahren zwischen 1852 und 1854 bzw. 1855 wurde schließlich eine neue Behördenorganisation in Niederösterreich geschaffen. Im Zuge dessen wurden u.a. vier Kreisgerichte (Krems, Korneuburg, Wiener Neustadt und St. Pölten) errichtet, welche – gemeinsam mit dem Landesgericht Wien und dem Handelsgericht Wien – als Gerichtshöfe erster Instanz fungieren sollten (WALDSTÄTTEN, Gerichte 85f., 129). Während durch die Jurisdiktionsnorm aus dem Jahr 1850 den Bezirksgerichten sowohl die Jurisdiktion bei einverständlichen Scheidungen, als auch bei streitigen Scheidungen übertragen wurde, sollten mit Inkrafttreten der Civil-Jurisdiktionsnorm des Jahres 1852 die Gerichtshöfe erster Instanz (und damit die Kreisgerichte) über streitige Scheidungen entscheiden, vgl. Kaiserliches Patent vom 18. 6. 1850, RGBl. 237/1850, § 3 Z. 8 und § 98 und vgl. Kaiserliches Patent vom 20. 11. 1852, RGBl. 251/1852, § 14a.

<sup>8</sup> Vgl. TSCHANNETT, Zerrissene Ehen 60; sowie vgl. GRIESEBNER, Das Josephinische Eherecht. Andrea Griesebner hat mir dankenswerterweise das Manuskript des zuvor genannten Artikels zur Verfügung gestellt.

<sup>9</sup> Zur Datenerhebung siehe ausführlich: GRIESEBNER, TSCHANNETT, Magistrat Wien.

<sup>10</sup> Patent vom 16. 1. 1783, JGS 117/1783, § 45.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu GRIESEBNER, Das Josephinische Eherecht.

<sup>12</sup> Patent vom 1. 6. 1811 (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), JGS 946/1811. Vgl. zur Vielzahl an gesetzlich statuierten Scheidungsgründen auch das Patent vom 13. 2. 1797, für West-Galizien, JGS 337/1797, § 108.

<sup>13</sup> Vgl. GRANDNER, HARMAT, Ehehindernisse 287f. Die „Doktrin der Unauflöslichkeit“ von Katholik/innen-

unauflöslich, „wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war“.<sup>14</sup> Waren die Eheleute zum Zeitpunkt der Verehelichung hingegen Christen nicht-katholischer Konfession bzw. Juden/Jüdinnen, konnten sie auch eine Ehetrennung anstreben. Diese ermöglichte es ihnen sogar, eine neuerliche Ehe mit einer dritten Person einzugehen.<sup>15</sup> Solche Ehetrennungen stehen jedoch nicht im Fokus des vorliegenden Beitrages. Mit dem Erlass des Konkordats im Jahr 1855 waren nicht mehr die scheidungsrechtlichen Bestimmungen des ABGB, sondern das kanonische Recht auf Katholik/innen anwendbar. Überdies waren grundsätzlich nur mehr streitige Ehescheidungen zulässig, und die Gerichtsbarkeit lag neuerlich bei den geistlichen Gerichten: Als solche fungierten ab 1857 im Erzherzogtum unter der Enns das Diözesangericht St. Pölten und das Metropolitengericht Wien.<sup>16</sup> Von Letzterem stammen auch jene Eheverfahren der Jahre 1857 bis 1867, auf welche in diesem Beitrag Bezug genommen wird.<sup>17</sup>

Im Zusammenhang mit den sog. Maigesetzen des Jahres 1868 wurde die Jurisdiktion in Ehesachen für katholische Religionsangehörige erneut an die weltlichen Gerichte rückübertragen und die eherechtlichen Vorschriften des ABGB traten

---

ehen hatte ihren Ursprung im kanonischen Recht und war auch im Josephinischen Ehepatent aufgegriffen worden, GRIESEBNER, PLANER, DOBER, Scheidungsoptionen 256.

<sup>14</sup> § 111 ABGB.

<sup>15</sup> Vgl. KALB, Eherecht, 28f. Sonderregelungen für Nichtkatholik/innen fanden sich bereits im Josephinischen Ehepatent von 1783, vgl. Patent vom 16. 1. 1783, JGS 117/1783, §§ 49–57.

<sup>16</sup> Vgl. GRIESEBNER, PLANER, DOBER, Scheidungsoptionen 270. Eine einvernehmliche Scheidung war nur mehr im Falle des Eintritts eines/einer Ehepartners/Ehepartnerin in einen geistlichen Orden zulässig, vgl. ebd.; KALB, Eherecht 29.

<sup>17</sup> Zur Datenerhebung der Akten zwischen 1857 und 1867 siehe ausführlich: GRIESEBNER, TSCHANNETT, PLANER, Quellen.

wieder in Geltung.<sup>18</sup> Die Scheidungsverfahren aus den Jahren von 1900 bis 1937, auf welche dieser Beitrag ebenfalls zurückgreift, wurden damit wieder vor den weltlichen Gerichten (den Kreisgerichten Krems, Korneuburg und Wiener Neustadt) verhandelt.<sup>19</sup> Bis 1938 stand katholisch-getrauten Eheleuten im Gebiet des heutigen Österreichs (mit Ausnahme des Burgenlandes) jedoch weiterhin nur eine Scheidung von Tisch und Bett offen.<sup>20</sup>

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurden die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938“ ersetzt.<sup>21</sup> Das ideologisch ausgerichtete Gesetz, das zahllose rassistische und eugenische Bestimmungen enthielt, führte schließlich erstmals in Österreich, unabhängig von der Religionszugehörigkeit der heiratwilligen Personen, die obligatorische Zivilehe ein.<sup>22</sup>

## 2. Das Sprechen über die eheliche Pflicht zum Geschlechtsverkehr vor Gericht

Die bereits eingangs erwähnte Katharina Piel beehrte vor Gericht eine Scheidung von Tisch und Bett. Die von ihr geäußerten Vorwürfe, ihr

---

<sup>18</sup> Vgl. KALB, Eherecht, 29.

<sup>19</sup> Dabei wurde auf Akten der drei genannten Kreisgerichte aus den Zeiträumen 1900–1905, 1918–1922 und 1933–1937 zurückgegriffen.

<sup>20</sup> Vgl. GRANDNER, HARMAT, Eehindernisse 287f., 292. Zum Burgenland vgl. ausführlich auch KALB, Eherecht 33.

<sup>21</sup> Vgl. FLOSSMANN, Privatrechtsgeschichte 85.

<sup>22</sup> Vgl. SCHINKO, Ehescheidungen 48f. Zum Ehescheidungsrecht in Österreich zur Zeit des Nationalsozialismus siehe ausführlich: ebd. Im deutschen Reich hingegen war die obligatorische Zivilehe bereits 1875 eingeführt worden, vgl. NESCHWARA, Eherecht 107.

Ehemann Josef Piel habe den ehelichen Geschlechtsverkehr verweigert, wurden von diesem im mündlichen Verhör als „unwahr“ bestritten.<sup>23</sup> Des Weiteren führte Josef Piel aus, er habe seiner Gattin in der Hochzeitsnacht „wegen Ermüdung nicht beigewohnt“, daraufhin sei dies jedoch „oft und in ordentlicher Weise geschehen“. Außerdem betonte er, dass das Scheidungsbegehren seiner Ehefrau nach so langer Ehe „eine wahre Schande“ sei und bestand auf Klagsabweisung.<sup>24</sup>

Die Frage, ob Josef Piel seiner Ehefrau den ehelichen Verkehr tatsächlich verweigert hatte oder nicht, muss unbeantwortet bleiben. Das Sexualleben der Eheleute ist ebenso wenig rekonstruierbar wie deren Eheleben, auch wenn die Akten dies zu suggerieren scheinen.<sup>25</sup> Doch eröffnet sich, wie die Historikerin Caroline Arni ausführte, über Scheidungsakten der Zugriff auf „eine gedeutete, interpretierte, mit sozialem und kulturellem Sinn versehene Wirklichkeit“.<sup>26</sup> Diese wurde bzw. wird schließlich weitere Male interpretiert und mit Sinn versehen: einerseits durch die Juristen, welche das Vorbringen der Parteien vor Gericht protokollierten bzw. als Richter über die Klagebegehren der Parteien entschieden, sowie andererseits durch die Historiker/innen, welche sich mit den Scheidungsverfahren befassen und diese zum Gegenstand ihrer Forschung machen.<sup>27</sup>

Wenn das tatsächliche Eheleben durch die Ehegerichtsakten auch nicht rekonstruiert werden kann, so ist es doch möglich, mittels der Scheidungsakten in Erfahrung zu bringen, welche

<sup>23</sup> Protokoll der Einvernahme des Josef Piel vom 28. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192.

<sup>24</sup> Ebd. Das Ehepaar war zum damaligen Zeitpunkt bereits 28 Jahre verehelicht.

<sup>25</sup> Vgl. ARNI, Entzweigungen 14f.

<sup>26</sup> Ebd. 15.

<sup>27</sup> In Hinblick auf den letztgenannten Aspekt: vgl. GRIESEBNER, Wahrheiten 288.

Argumente zur Legitimierung eines Scheidungsbegehrens vom Gericht akzeptiert und welche sexuellen Praktiken in Scheidungsverfahren von den Parteien angesprochen wurden.

Was ist nun unter der von Katharina Piel erwähnten ehelichen Pflicht zu verstehen und weshalb wurde in Scheidungsverfahren auf sie Bezug genommen? Die eheliche Pflicht kann, so der Rechtshistoriker Arne Duncker mit Verweis auf die zeitgenössische Vorstellung, als „die beide Ehepartner berechtigende und verpflichtende Verbindlichkeit zum ehelichen Geschlechtsverkehr verstanden“ werden, „und zwar in einer Form, die grundsätzlich zur Zeugung von Kindern geeignet war, jedenfalls die Zeugung von Kindern nicht bewußt vereitelte“.<sup>28</sup> In ihren Grundzügen findet sie sich bereits im kanonischen Recht und wurde anschließend in die zivilrechtlichen Kodifikationen übernommen.<sup>29</sup>

So bestimmte das ABGB von 1811 die eheliche Pflicht als beide Ehepartner gleichermaßen betreffende Verpflichtung.<sup>30</sup> Dennoch waren in der Praxis, wie an späterer Stelle noch ausgeführt werden soll, insbesondere Frauen einerseits von einer Erzwingung des Geschlechtsverkehrs und andererseits – naturgemäß – von einer infolge des Geschlechtsverkehrs eingetretenen Schwangerschaft betroffen.<sup>31</sup> Doch ermöglichte die Statuierung der ehelichen Pflicht als beiderseitige Pflicht durch den Gesetzgeber beiden Eheleuten und damit auch den Ehefrauen, sich in einem Scheidungsverfahren auf die Verweigerung derselben durch ihren Partner zu beziehen.

Bereits in der Frühen Neuzeit wurde, wie die Historikerinnen Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger zeigen konnten, die Verweige-

<sup>28</sup> DUNCKER, Gleichheit 620.

<sup>29</sup> Vgl. ebd. 620 und 624.

<sup>30</sup> Vgl. § 90 ABGB.

<sup>31</sup> Vgl. in Hinblick auf die Schwangerschaft als negative Folge des Geschlechtsverkehrs: DUNCKER, Gleichheit 667f.

rung des ehelichen Geschlechtsverkehrs in Scheidungsverfahren thematisiert.<sup>32</sup> In den von mir untersuchten Scheidungsverfahren aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Verweigerung der ehelichen Pflicht ebenfalls, allerdings häufig nur beiläufig, vor Gericht angeführt.<sup>33</sup> Demgegenüber lag der Fokus bei Katharina Piels Verfahren zentral auf der Verweigerung eben jener ehelichen Pflicht.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekräftigten einerseits die Juristen der Kommentarliteratur und andererseits 1887 auch der Oberste Gerichtshof (OGH), dass die dauerhafte Verweigerung der ehelichen Pflicht bzw. die daraus resultierenden empfindlichen und wiederholten Kränkungen einen Scheidungsgrund darstellen konnten.<sup>34</sup> Auf die genannte Entscheidung berief sich auch ein anwaltlich vertretener Ehegatte in einem Scheidungsverfahren im Jahr 1900. Seine Gattin habe ihm, so der Ehemann „konsequent die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert“. Da „nach der Entscheidung des hohen k.k. obersten Gerichtshofes vom 13. September 1887 [...] die Verweigerung der ehelichen Pflicht einen der in § 109 a.b.G.B. nicht taxativ angeführten Scheidungsgründe bildet“ sei er, so der Mann weiter, „zum mindesten berechtigt, die Scheidung von Tisch und Bett und zwar aus Verschulden meiner Gattin zu verlangen“.<sup>35</sup>

<sup>32</sup> Vgl. GRIESEBNER, HEHENBERGER, Scheidungsgrund 136, 146.

<sup>33</sup> Vgl. für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts u.a. die Scheidungsklage der Victoria Döny vom 7. 5. 1813, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) 1.2.3.2.A6 Ehesachen, Sch. 7, 14/1813.

<sup>34</sup> Vgl. VON STUBENRAUCH, Kommentar 199. Vgl. auch OGH vom 13. 9. 1887, Nr. 11738 (Jur. Bl. 1887/Nr. 43).

<sup>35</sup> Klage des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Krems vom 7. 9. 1900, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 1, Aktenzeichen Cg I 113/00. Der Ehemann hatte primär auf Ungültigkeit und Trennung der Ehe, eventualiter aber auch auf Scheidung von Tisch und Bett geklagt und nahm daher auch explizit auf die Scheidungsgründe des § 109 ABGB Bezug.

Durch die Anerkennung der Verweigerung des ehelichen Verkehrs als Scheidungsgrund wurde, so könnte man in Anlehnung an Michel Foucault sagen, ein weiterer „institutioneller Anreiz“ geschaffen, „über den Sex zu sprechen, und zwar immer mehr darüber zu sprechen; von ihm sprechen zu hören und ihn zum Sprechen zu bringen in ausführlicher Erörterung und endloser Detailanhäufung“.<sup>36</sup>

Der Tatbestand der Verweigerung der ehelichen Pflicht war im beginnenden 20. Jahrhundert ein sowohl von Ehemännern als auch (wenngleich in geringerem Ausmaß) von Ehefrauen vor Gericht vorgebrachter Scheidungsgrund, wie unter anderem die Scheidungsklage von Frieda Bauer aus dem Jahr 1933 veranschaulicht, in welcher diese ausführt: „Mein Mann vernachlässigt mir gegenüber seine ehelichen Pflichten in beharrlicher Weise, wodurch ich mich empfindlich und wiederholt gekränkt erachte.“<sup>37</sup> Die Ehefrau berief sich auf die Verweigerung des ehelichen Verkehrs – im Gegensatz zu dem vorher zitierten scheidungswilligen Ehegatten aus dem Jahr 1900 – dabei nicht als eigenständigen Scheidungsgrund, sondern subsumierte ihn unter einen der im ABGB explizit erwähnten Scheidungsgründe, nämlich unter „sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen“.<sup>38</sup> Neben der Verweigerung des ehelichen Verkehrs brachte Frieda Bauer darüber hinaus in ihrer Klage – ebenso wie andere Eheleute zu Beginn des 20. Jahrhunderts – auch noch weitere Scheidungsgründe vor.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> FOUCAULT, Sexualität 1, 24. Foucault bezieht sich mit seinen Ausführungen insbesondere auf die „Vermehrung der Diskurse über den Sex, die im Wirkungsbereich der Macht selbst stattfindet“ und ab dem 18. Jahrhundert stetig zugenommen hat, ebd.

<sup>37</sup> Scheidungsklage der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Krems vom 2. 2. 1933, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen Cg 141/33.

<sup>38</sup> § 109 ABGB.

<sup>39</sup> So machte sie auch die Verletzung der ehelichen Treue sowie fortgesetzte „Kränkungen durch Be-

Wie Katharina Piel sprach sie überdies von einer „Vernachlässigung“, nicht jedoch von einer „Verweigerung“ der ehelichen Pflicht durch ihren Gatten. Auch in anderen Fallbeispielen ist von einer solchen „Vernachlässigung“ der ehelichen Pflicht durch die Ehemänner die Rede.<sup>40</sup> Demgegenüber ist in Hinblick auf die Ehefrauen in den Akten häufig die Rede davon, diese hätten ihren Gatten den ehelichen Beischlaf „verweigert“, nicht aber diesen vernachlässigt.<sup>41</sup> Während sich demnach der Gesetzgeber und die Kommentatoren geschlechtsneutraler Formulierungen in Hinblick auf die eheliche Pflicht zum Geschlechtsverkehr bedienten<sup>42</sup>, differierte das Sprechen vor Gericht betreffend die Verweigerung dieser Pflicht, wenn auch nicht ausschließ-

schimpfungen und dem Leben gefährliche Nachstellungen“ durch ihren Mann als Scheidungsgründe geltend, vgl. Scheidungsklage der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Krems vom 2. 2. 1933, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen Cg 141/33. Manche Eheleute wiederum erwähnten die Verweigerung der ehelichen Pflicht durch ihre/n Partner/in nur beiläufig bzw. als Gegenargument, ohne daraus einen Scheidungsgrund abzuleiten, vgl. Urteil des Kreisgerichtes Wr. Neustadt vom 20. 10. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 792/33.

<sup>40</sup> Vgl. Urteil des Wr. Neustadt vom 30. 5. 1933, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 291/33. Die Klägerin hatte ihr Begehren u.a. auf die „vollständige Vernachlässigung der ehelichen Pflichten“ durch den Ehemann gestützt. Vgl. auch Urteil des KG Wr. Neustadt vom 27. 11. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 2306/33, in welchem die Behauptung der Ehefrau wiedergegeben wird, ihr Gatte habe sie „geschlechtlich vernachlässigt“ – ein Begriff, der auch in einem anderen Verfahren Erwähnung findet, vgl. Urteil des KG Wr. Neustadt vom 17. 2. 1937, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 11, Aktenzeichen Cg 1390/36.

<sup>41</sup> Vgl. als ein Beispiel unter zahllosen: Urteil des KG Wr. Neustadt vom 2. 6. 1933, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 747/33.

<sup>42</sup> Vgl. den Verweis auf die „gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht“ durch beide Eheleute in § 90 ABGB.

lich, so dennoch oft, je nachdem, ob sich diese Verweigerung auf den Ehemann oder die Ehefrau bezog.<sup>43</sup> Mit dem Begriff der „Verweigerung“ konnte, wie bereits Wörterbücher des 18. Jahrhunderts nahelegen, eher angedeutet werden, dass jemand (insbesondere die Ehefrauen) ein Ansuchen oder eine Leistung abgeschlagen hätte, wohingegen jener der „Vernachlässigung“ nicht auf derart bestimmte Weise eine Pflichtverletzung zu bezeichnen geeignet ist.<sup>44</sup>

<sup>43</sup> Es sind jedoch auch einige wenige Urteile überliefert, in welchen davon die Rede ist, der Ehemann habe den Geschlechtsverkehr „verweigert“, vgl. Urteil des KG Korneuburg vom 12. 12. 1935, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 14, Aktenzeichen 3 Cg 696/35. Ebenso findet sich u.a. die Formulierung in den Akten, der Ehegatte habe „seine ehelichen Pflichten nicht erfüllt“, Urteil des KG Korneuburg vom 22. 12. 1933, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 13, Aktenzeichen 3 Cg 983/33.

<sup>44</sup> Vgl. ZEDLER, Universal-Lexicon 150. Verwiesen wird auch auf den Begriff der Rechteverweigerung, dem als Synonym das Wort „Rechts-Versagung“ zur Seite gestellt ist, ebd. Vgl. u.a. auch ADELUNG, Grammatisch-Kritisches Wörterbuch 1174. „Verweigern“ bezeichne demgemäß „sich weigern etwas zu bewilligen, oder einem andern zum Besten zu thun, [...] in der edlen Schreibart versagen, sonst auch abschlagen“, ebd. 4, ab 1174. „Vernachlässigung“ wird dabei bezeichnet als „nachlässig behandeln“ bzw. „ungleichen durch Nachlässigkeit verderben, unvollkommener machen“, ebd. 4, 1098. Überdies findet sich im deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm der Verweis, eine Sache zu verweigern bedeute unter anderem „eine handlung, ein verhalten, eine leistung“ zu verweigern, „die von einem verlangt, erbeten oder erwartet wird“ bzw. jemandem zu verweigern, „um was er bittet, was er verlangt oder worauf er ein anrecht zu haben glaubt“, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm 25, 2170–2172. Die Ausführungen zum Begriff „vernachlässigen“ hingen lauten: „erb. unterlassen, was zur sorgfältigen erhaltung, instandhaltung nöthig ist. das zeitwort, welches ein einfaches nachlässigen (nachlässig sein, nachlässig behandeln) voraussetzt, das aber nicht nachgewiesen ist, zeigt sich erst mit beginn des 18. jahrh.“, ebd. 25, 903.

Obwohl Frauen als Klägerinnen (und Zeuginnen) auftraten, war das Sprechen vor Gericht (und auch dessen Niederschrift) männlich dominiert: durch die Richter, Anwälte<sup>45</sup>, andere männliche Experten, aber auch durch die Ehemänner. So verwies Ferdinand Huber in seiner Klagebeantwortung im Scheidungsverfahren gegen seine Frau Maria Huber aus dem Jahr 1937 vor dem Kreisgericht Korneuburg auf die Konsultation mehrerer männlicher Experten infolge der Verweigerung des Geschlechtsverkehrs durch seine Gattin:

„Ich wusste mir damals keinen Rat und sprach über diesen Sachverhalt einmal mit dem mir bekannten Notar [...]. Dieser riet der Klägerin und mir zu einer ärztlichen Untersuchung, welchem Rate wir auch Folge leisteten. Der Stadtarzt [...] untersuchte uns beide und erklärte, dass wir vollkommen normale Menschen seien und das Verhalten der Klägerin gar nicht verständlich sei. [...] Herr Notar oder [der Stadtarzt] erzählten einmal dem Pfarrer [...] mit meiner Zustimmung von unserer sonderbaren Ehe. Dieser lud meine Frau in den Pfarrhof und hielt ihr vor, dass sie durch ihr unverständliches Verhalten an der Zerrüttung und am drohenden Scheitern unserer Ehe allein schuldtragend sei. Der Pfarrer ermahnte sie ernstlich, das ihrige zum Zustandekommen einer guten und richtigen Ehe beizutragen. Erst jetzt [...] gab sich mir die Klägerin hin und es kam zu einer normalen Ehe.“<sup>46</sup>

Aus dem Akt geht hervor vor, dass Ferdinand Huber infolge der Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch seine Ehegattin mehrere Männer konsultierte, welche über den weiblichen Kör-

per, dessen Verfügbarkeit und Entziehung sprachen, nämlich einen Notar, einen Arzt und schließlich einen Pfarrer. Diese drei Instanzen – Recht, Medizin und Religion bzw. Kirche – tauchen im Sprechen über die eheliche Sexualität immer wieder auf. Sie stehen dabei nicht für sich allein, sondern werden immer wieder aufeinander bezogen. So bediente man sich vor Gericht nicht nur der wissenschaftlichen Diskurse aus der Medizin, sondern auch ärztlicher Sachverständiger. Schließlich war auch die Instanz der Religion in den Scheidungsverfahren über den gesamten Untersuchungszeitraum schon alleine deshalb von Bedeutung, da – wie bereits erläutert wurde – bis 1938 keine obligatorische Zivilehe in Österreich existierte, das Eherecht inhaltlich konfessionell geprägt war und die Eheleute überdies in der Regel vor dem Gang zum Gericht einen dreimaligen Versöhnungsversuch vor dem Pfarrer zu absolvieren hatten.<sup>47</sup>

Das Sprechen über die eheliche Sexualität vollzog sich somit auch außerhalb des „juristischen Feldes“,<sup>48</sup> wie dieses in Anlehnung an Pierre Bourdieu bezeichnet werden kann, häufig durch Männer, beispielsweise durch Notare oder Priester. Ärzte standen an der Schnittstelle zwischen dem „juristischen Feld“<sup>49</sup> und dem außergerichtlichen Bereich: So wurden sie einerseits von den Ehepartner/innen bereits vor und außerhalb des gerichtlichen Verfahrens konsultiert, um ärztliche Beratung einzuholen. Andererseits wirkten sie als ärztliche Sachverständige vor Gericht. Auch Katharina Piel führte nach der Konfrontation mit ihrem Ehegatten aus, sie „scheue auch

<sup>45</sup> Anwältinnen traten hingegen, obwohl in Österreich bereits 1928 die erste Anwältin ihre Arbeit aufnahm, in den von mir untersuchten Gerichtsakten bislang nicht in Erscheinung, vgl. auch REITER-ZATLOUKAL, SAUER, Pionierinnen 110.

<sup>46</sup> Klagebeantwortung im Scheidungsverfahren vor dem KG Korneuburg, eingelangt am 11. 10. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 17, Aktenzeichen 3 Cg 683/37.

<sup>47</sup> Vgl. §§ 104 und 107 ABGB. Ab dem Jahr 1868 konnten die drei Versöhnungsversuche auch vor dem Richter vorgenommen werden und wurden ab 1921 sogar auf einen reduziert. Ehepaare hatten somit ab 1921 die Wahl, ob sie zu drei Vorstellungen vor den Pfarrer oder zu einem Versöhnungsversuch vor den Richter treten wollten, vgl. Maximilian PIEKARSKI, Ehescheidung und Ehetrennung (Wien 1935) 26.

<sup>48</sup> BOURDIEU, Law 816.

<sup>49</sup> Ebd.

keine ärztliche Untersuchung“ zum Nachweis ihrer Jungfräulichkeit.<sup>50</sup>

Schließlich war auch innerhalb des „juristischen Feldes“<sup>51</sup> das Sprechen über Sexualität männlich konnotiert: durch die Ehemänner, Schriftführer, aber auch durch männliche Experten, wie Anwälte und Richter.<sup>52</sup> Über Katharina Piels Scheidungsklage entschieden ebenso Richter, welche – wie man mit Pierre Bourdieu argumentieren kann – über die „mastery of the situation“ im „juristischen Feld“ verfügten.<sup>53</sup> So wiesen sie Piels Klage in erster Instanz ab, da – wie das Sitzungsprotokoll erläutert – die Behauptung der Jungfräulichkeit durch die Klägerin nicht erwiesen wäre und eine ärztliche Untersuchung zwar möglich sei, jedoch „bei dieser nahezu 60jährigen Frau fast lächerlich erscheinen“ würde.<sup>54</sup>

Ebenso wie Katharina Piel trug sich in einem weiteren Scheidungsverfahren desselben Jahres eine andere Ehefrau zur ärztlichen Untersuchung ihrer Jungfräulichkeit an: Im Jahr 1867 klagte der 24-jährige Friseur Friedrich Riedler seine Frau, die 22-jährige Antonia Riedler, auf eine Scheidung von Tisch und Bett. Er brachte unter anderem vor, seine Gattin habe einen Ehebruch mit einem Wirten begangen.<sup>55</sup> Antonia Riedler stellte dies jedoch in Abrede und gab an,

sie habe weder mit dem Gastwirt noch mit ihrem Ehemann Geschlechtsverkehr gepflogen, sondern sei „noch so rein, daß“ sie „keine ärztliche Untersuchung scheue“.<sup>56</sup> Der Referent ging jedoch anschließend nicht mehr auf die Möglichkeit zur ärztlichen Untersuchung der Ehefrau ein.<sup>57</sup>

Vergleicht man den Wortlaut der Vernehmungprotokolle Riedlers und Piels, welche im Abstand von nur vierzehn Tagen verfasst wurden, ist auffallend, dass die Aussagen der 22-jährigen Friseursgattin Riedler und der 59-jährigen Tapezierergattin Piel in Hinblick auf deren Angebot auf Überprüfung der Jungfräulichkeit beinahe wortgleich überliefert wurden. Auch Piels Aussage wurde dahingehend protokolliert, dass diese „keine ärztliche Untersuchung“ „scheue“, um ihre Jungfräulichkeit unter Beweis zu stellen.<sup>58</sup> Dies ist mitnichten ein Zufall, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass in den beiden Verfahren derselbe Schrift-

<sup>50</sup> Confrontation der Katharina und des Josef Piel vom 28. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192.

<sup>51</sup> BOURDIEU, Law 816.

<sup>52</sup> Die ersten Richterinnen wurden in Österreich erst im Jahr 1947 bestellt, vgl. SCHNEIDER, Pionierinnen 117.

<sup>53</sup> BOURDIEU, Law 834.

<sup>54</sup> Sitzungsprotokoll im Scheidungsverfahren des Ehepaares Piel vom 30. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192. Der Antrag des Referenten wurde einhellig angenommen.

<sup>55</sup> Protokoll der Einvernahme des Friedrich Riedler vor dem fürsterzbischöflichen Ehegericht in Wien vom 13. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1137

<sup>56</sup> Protokoll der Einvernahme der Antonia Riedler vor dem fürsterzbischöflichen Ehegericht in Wien vom 13. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1137. Ihr Ehemann habe, so Antonia Riedler, „den Beischlaf nicht vollzogen, weil er sich so roh benommen“ habe, ebd.

<sup>57</sup> Er erwähnte vielmehr die Vorladung des Wirten, vgl. Aktenvermerk des Referenten im Scheidungsverfahren des Ehepaares Riedler vom 16. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1137. Die Ehe wurde anschließend zeitlich befristet von Tisch und Bett geschieden, vgl. Urteil des Ehegerichts Wien im Scheidungsverfahren des Ehepaares Riedler vom 8. 2. 1868, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1137.

<sup>58</sup> Vgl. Protokoll im Scheidungsverfahren des Ehepaares Piel vor dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien vom 28. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192.

führer, Karl Gatter, tätig war.<sup>59</sup> Dieser Umstand veranschaulicht auch, dass die Schriftführer erheblichen Einfluss darauf hatten, mit welchen Begrifflichkeiten und Formulierungen das Sprechen über Sexualität in den Gerichtsprotokollen überliefert wurde.

Katharina Piel wurde vom Ehegericht Wien der Nachweis ihrer Jungfräulichkeit mittels ärztlicher Untersuchung verweigert. Demgegenüber war die Beiziehung von ärztlichen Sachverständigen im Kontext von Eheannullierungsverfahren aufgrund der Impotenz eines/einer Ehepartner/in nach den zeitgenössischen, für Katholik/innen geltenden eherechtlichen Bestimmungen durchaus vorgesehen.<sup>60</sup> Aus dem Untersuchungszeitraum der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen zwischen 1857 und 1867 ist ein solches Annullierungserfahren vor dem Ehegericht St. Pölten überliefert. Dabei gab die 26-jährige Theresia Feigl im Jahr 1867 unter anderem an, ihr 39-jähriger Mann, der Bauer Johann Feigl, habe ihr im Laufe der einjährigen Dauer ihrer Ehe noch nie beigewohnt und sei zum Beischlaf nicht fähig.<sup>61</sup> Anschließend wurde eine ärztliche Untersuchung des Ehemannes durch das Ge-

richt angeordnet.<sup>62</sup> Ein Unvermögen des Gatten „zur Leistung der ehelichen Pflicht“ konnte durch die Sachverständigen jedoch nicht festgestellt werden und die Klage Theresia Feigls wurde abgewiesen.<sup>63</sup> Katharina Piel's Verfahren war jedoch insofern anders gelagert als jenes Feigls, als es sich dabei nicht um ein Annullierungsverfahren handelte und Piel nicht die Impotenz ihres Ehemannes, sondern dessen dauerhafte Verweigerung des ehelichen Geschlechtsverkehrs behauptete sowie dementsprechend die ärztliche Untersuchung ihrer selbst und nicht ihres Gatten anbot.

Theresia Feigl klagte nur wenige Monate nach Abweisung ihrer Annullierungsklage auf Scheidung von Tisch und Bett. Dabei gab sie unter anderem an, dass sie mit ihrem Mann keine Kinder habe, da dieser ihr „während des ehelichen Zusammenlebens die eheliche Pflicht des Beischlafes verweigert“ habe und den Geschlechtsverkehr – ihrer Ansicht nach – „lediglich wegen physischen Unvermögens oder wegen unüberwindlicher“, gegen sie gerichteter „Abneigung“ nicht habe „leisten wollen“. <sup>64</sup> Vom zuständigen Referenten des Ehegerichts wurde in weiterer Folge festgestellt, dass Johann Feigl geständig sei, „der Klägerin während der Ehe nie beigewohnt“ zu haben, und angegeben habe, dass er „nicht im Stande sei, ein Weib in dieser Hinsicht so zu befriedigen, wie viele andere Männer“. Johann Feigl zufolge sei, wie der Referent des Weiteren angab, als „eine Ursache dieser Unterlassung des debitum conjugale [...] die unüberwindliche Abneigung“ gegen seine Gat-

---

<sup>59</sup> Darüber hinaus war in beiden Verfahren auch derselbe Untersuchungskommissär zuständig, vgl. ebd.; Protokoll im Scheidungsverfahren des Ehepaares Riedler vom 13. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1137.

<sup>60</sup> Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, Anhang II des Kaiserlichen Patents vom 8. 10. 1856, RGBl. 185/1856, §§ 174f. „Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht“ konnte, so es schon bei der Eheschließung vorhanden war, die Gültigkeit der Ehe beeinflussen und die Ehepartner/innen zur Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe berechtigen, ebd. § 16 und § 118.

<sup>61</sup> Klageprotokoll der Theresia Feigl, aufgenommen beim bischöflichen Ehegericht St. Pölten am 17. 6. 1867, DASP K 17/21A. Sie warf ihrem Gatten überdies vor, „mit Mannsbildern Unzucht“ zu treiben, ebd.

---

<sup>62</sup> Protokoll im Annullierungsverfahren des Ehepaares Feigl vom 8. 7. 1867, DASP K17/21A.

<sup>63</sup> Urteil im Annullierungsverfahren des Ehepaares Feigl vom 13. 8. 1867, DASP K17/21A.

<sup>64</sup> Eingabe von Theresia Feigl an das Pfarramt vom 25. 10. 1867, DASP K17/21B. Außerdem nahm sie neuerlich darauf Bezug, dass ihr Gatte sich „mit Mannsbildern abgebe“, ebd.

tin zu nennen.<sup>65</sup> Zudem habe der Ehemann eingestanden, häufiger betrunken zu sein und seine Frau einmal bei den Haaren gebeutelt zu haben. Der Referent befürwortete daher eine zeitlich befristete Scheidung von Tisch und Bett aus Verschulden des Gatten. Ein Schuldspruch des Ehemannes wäre dabei, insbesondere, da erstgenannte Tatsachen „derart gravierend“ seien, „gerechtfertigt“.<sup>66</sup> Die Scheidung wurde daraufhin „auf Grund empfindlicher, der Klägerin durch Geklagten zugefügten und durch längere Zeit fortgesetzter Kränkungen für so lange bewilliget, bis die Ehegattin die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für ihr ewiges und zeitliches Heil erneuern“ könne.<sup>67</sup>

Katharina Piel hatte demgegenüber mit ihrer Scheidungsklage keinen Erfolg. So legte sie zwar gegen das Urteil des Ehegerichts Wien Berufung ein.<sup>68</sup> Das in zweiter Instanz zuständige Ehegericht Prag wies ihr Scheidungsbegehren jedoch im Jänner 1868 einerseits aus Mangel an Beweisen und andererseits, weil die Untersuchung durch einen Arzt aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Ehefrau und der langen Dauer der Ehe „nicht angezeigt“ wäre, ab und bestätigte das erstinstanzliche Urteil.<sup>69</sup>

Einige andere Ehefrauen konnten zu Beginn des 20. Jahrhunderts hingegen in Scheidungsverfahren vor weltlichen Gerichten erfolgreich die Verweigerung des ehelichen Sexualverkehrs durch ihren Ehemann als Argument vorbrin-

gen.<sup>70</sup> Schließlich war es den Ehegattinnen auch möglich, die eigene Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch die Bezugnahme auf Verweigerungsgründe zu legitimieren.

### 3. Gründe zur Verweigerung des ehelichen Geschlechtsverkehrs

Auf derartige Verweigerungsgründe des ehelichen Verkehrs nahm eine Ehefrau in ihrer Klagebeantwortung in einem Scheidungsverfahren im Jahr 1936 Bezug, als sie Folgendes erläuterte:

„Wenn ich wirklich dem Kläger ein oder das andere Mal den ehelichen Verkehr verweigert hätte,

---

<sup>70</sup> So wurde der bereits genannten Frieda Bauer per Versäumungsurteil die Scheidung von ihrem Mann bewilligt, vgl. Scheidungsurteil des Krems vom 12. 4. 1933, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen Cg 141/33. In einem anderen Scheidungsverfahren vor dem Kreisgericht Krems führte eine Frau an, sie habe ihren Mann verlassen, da dieser „mit ihr nicht geschlechtlich habe verkehren können oder wollen“, Scheidungsurteil des KG Krems vom 30. 11. 1934, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 19, Aktenzeichen Cg 665/34. Das Gericht stellte anschließend fest, dass die Ehefrau „bei der Jugend beider Gatten die Erfüllung der ehelichen Pflichten durch den Kläger mit vollem Rechte begehren“ könne, ebd. Dass der Gatte die Pflicht nicht geleistet habe, verwirkliche einen Scheidungsgrund, so das Gericht. Die Ehe wurde anschließend aus Verschulden des Gatten und Klägers geschieden, vgl. ebd. Das Oberlandesgericht Wien bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Die Aussagen der Ehefrau, dass ihr Mann mit ihr keinen ehelichen Verkehr pflegen könne oder wolle, seien – so das Gericht – glaubwürdig, vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 29. 1. 1935, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 21, Aktenzeichen Cg 665/34. Vgl. auch das Urteil des KG Wr. Neustadt vom 10. 8. 1923, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Aktenzeichen Cg I 1042/22. Schließlich wurde von den Eheleuten in einigen Verfahren, in welchen der Vorwurf des verweigerten Geschlechtsverkehrs zur Sprache kam, auch ein Scheidungsvergleich geschlossen, um ihren Rechtsstreit beizulegen, vgl. Vergleichsausfertigung vom 5. 8. 1935, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 14, Aktenzeichen 3 Cg 687/35.

---

<sup>65</sup> Sitzungsprotokoll im Scheidungsverfahren des Ehepaares Feigl vom 16. 12. 1867, DASP K17/21B.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Urteil im Scheidungsverfahren des Ehepaares Feigl vom 16. 12. 1867, DASP K17/21B.

<sup>68</sup> Vgl. Note des fürsterzbischöflichen Ehegerichts erster Instanz in Wien an das Ehegericht zweiter Instanz in Prag vom 3. 1. 1868, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192.

<sup>69</sup> Urteil des Ehegerichts zweiter Instanz in Prag vom 30. 1. 1868, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F3/1192.

so wäre dies mein natürliches Recht im Sinne des § 16 abGB gewesen. § 91 abgB [sic!] verlangt keineswegs, dass die Gattin dem Manne immer und unter allen Umständen zur Verfügung stehe, wenn er es verlangt. Körperliche und seelische Gründe könnten ab und zu eine Verweigerung der ehelichen Pflicht rechtfertigen.“<sup>71</sup>

Dieser Textausschnitt ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Die anwaltlich vertretene Ehefrau verwies darin nicht nur auf die legitimen Verweigerungsgründe körperlicher und seelischer Art, sondern sie berief sich auch auf ihr „natürliches Recht“ zur Verweigerung der ehelichen Pflicht. Gemäß § 16 ABGB, 1. Satz, habe „jeder Mensch [...] angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“<sup>72</sup>

Die Bezugnahme auf legitime Gründe zur Verweigerung des Sexualverkehrs konnte sich, insbesondere in Hinblick auf körperliche Gründe, bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf eine umfassende Rechtsliteratur stützen.<sup>73</sup> Auch in der Praxis wurde im beginnenden 20. Jahrhundert argumentiert, dass der eheliche Verkehr nicht zu jeder Zeit gefordert werden konnte, sondern „zur Unzeit“, beispielsweise während der Schwangerschaft oder Menstruation der Ehefrau, auch verweigert werden durfte.<sup>74</sup> Neben den Ehefrauen beriefen sich auch Ehemänner in seltenen Fällen auf den Verweigerungsgrund der Menstruation ihrer Gattin.<sup>75</sup> Schließ-

lich gab es noch andere Verweigerungsmomente, wie Krankheit, eine Verletzung oder starke Schmerzen, welche sowohl Ehemänner als auch Ehefrauen in Anspruch nahmen.<sup>76</sup>

Es gab jedoch nicht nur „Unzeiten“ für die Ausübung des ehelichen Verkehrs, sondern auch Orte, welche von den Ehepartner/innen oder den anderen Parteien vor Gericht in den Scheidungsverfahren des 20. Jahrhunderts als nicht opportun für den ehelichen Verkehr erachtet wurden, wie z.B. Ställe oder auch Räumlichkeiten, in welchen sich Eltern oder Kinder zur selben Zeit aufhielten.<sup>77</sup> Schließlich war es auch vom Modus der Ausübung des Geschlechtsverkehrs abhängig, ob dessen Einforderung legitim war oder nicht: So konnte beispielsweise ein zu häufig geforderter Geschlechtsverkehr von den Ehepartner/innen berechtigterweise abgelehnt werden.<sup>78</sup> Ebenso sind Fälle überliefert, in welchen Ehefrauen die Ausübung von Oralverkehr ablehnten.<sup>79</sup>

---

des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Krems, eingelangt am 19. 1. 1920, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Aktenzeichen Cg Ia 185/19.

<sup>76</sup> Vgl. u.a. Klagebeantwortung des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Korneuburg, eingelangt am 11. 1. 1922, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 6, Aktenzeichen Cg Ia 384/21.

<sup>77</sup> Vgl. Klagebeantwortung des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Krems vom 3. 6. 1935, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 21, Aktenzeichen Cg 218/35. So führte ein als Zeuge einvernommener Notar in einem Verfahren aus, die Ehefrau hätte ihm berichtet, dass ihr Mann „zu den ungewöhnlichsten Gelegenheiten z.Bsp. im Stall mitten unter dem Vieh von ihr den Geschlechtsverkehr verlange“, vgl. die Zeugeneinvernahme vor dem KG Krems vom 26. 1. 1937, NÖLA, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 23, Aktenzeichen Cg 211/36.

<sup>78</sup> Vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 30. 4. 1937, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 23, Aktenzeichen Cg 211/36.

<sup>79</sup> Vgl. Übertragung der Einvernahme eines Zeugen und der Ehegattin in Vollschrift, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Aktenzeichen Cg I 1241/22. In seinem daraufhin ergangenen Urteil

---

<sup>71</sup> Klagebeantwortung der – anwaltlich vertretenen – Ehefrau des KG Korneuburg, eingelangt am 31. 12. 1936, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen 3 Cg 680/36.

<sup>72</sup> § 16 ABGB, 1. Satz.

<sup>73</sup> Vgl. u.a. DOLLNER, Handbuch 2, 232f.

<sup>74</sup> Übertragung des Kurzschriftprotokolls vor dem KG Krems vom 6. 7. 1935, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 21, Aktenzeichen Cg 218/35.

<sup>75</sup> Vgl. Urteil des KG Korneuburg vom 22. 12. 1933, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 13, Aktenzeichen 3 Cg 983/33. Ehemänner beriefen sich dabei beispielsweise auf ihren Ekel vor der Menstruation ihrer Gattin, vgl. Klagebeantwortung

Die Gründe zur Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, die vor Gericht Erwähnung fanden, verliefen somit – unter anderem – entlang der Achsen von Zeit, Raum und Modus von dessen Ausübung.<sup>80</sup> Doch nicht nur die Verweigerung des ehelichen Verkehrs, sondern auch dessen Erzwingung wurde in Scheidungsverfahren thematisiert.

#### 4. Die Thematisierung von ehelicher sexueller Gewalt in Scheidungsverfahren

Im 19. Jahrhundert vertraten die Juristen in der Rechtsliteratur, ebenso wie in den Jahrhunderten davor, die Auffassung, dass ein Ehemann sich nicht der sogenannten Notzucht (dem zeitgenössischen Begriff für eine Vergewaltigung) schuldig machen konnte, wenn er den Beischlaf mit seiner Ehefrau erzwang. Auch das Strafgesetz aus dem Jahr 1803 und das Strafgesetz von 1852 stellten den Zwang zum ehelichen Beischlaf nicht als Notzucht unter Strafe.<sup>81</sup>

---

führte das Gericht aus, dass die Ehefrau u.a. wegen „widernatürlicher und gewalttätiger Ausübung des Geschlechtsverkehrs“ auf Scheidung geklagt habe und erachtete den „Scheidungsgrund der perversen Geschlechtsbetätigung auf Seite des Beklagten“ als gegeben. Die Ehe wurde anschließend aus Verschulden des Mannes geschieden, vgl. Urteil des KG Wr. Neustadt vom 4. 4. 1923, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Aktenzeichen Cg I 1241/22.

<sup>80</sup> Selbstverständlich fanden auch andere Verweigerungsgründe, wie beispielsweise die Verweigerung infolge der Ausübung von physischer Gewalt durch den Ehepartner, vor Gericht Erwähnung. So führte das Kreisgericht Wiener Neustadt in einem Urteil im Jahr 1923 aus: „Übrigens hält das Gericht die Frau, die von ihrem Manne geschlagen und beschimpft wird, nicht für verpflichtet, die eheliche Pflicht zu gestatten“, vgl. Urteil des KG Wr. Neustadt vom 18. 4. 1923, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 3, Aktenzeichen Cg I 971/22.

<sup>81</sup> Vgl. REITER, Vergewaltigungsdelikt 21f., 28, 32 und 39f.

„Gewalt ist“, so die Historikerin Francisca Loetz, „was eine Gesellschaft als Gewalt anerkennt“.<sup>82</sup> Sie verweist zudem darauf, dass heute als sexuelle Gewalt wahrgenommene Akte in der Vergangenheit möglicherweise von den Handelnden selbst als das Bestehen auf ihnen zustehende Rechte verstanden wurden.<sup>83</sup> So führte auch ein Ehemann in seiner Klagebeantwortung im Jahr 1937 an, dass er seiner Frau infolge ihrer Verweigerung erklärt habe, als ihr Mann zum Geschlechtsverkehr berechtigt zu sein.<sup>84</sup>

Trotz der mangelnden Strafbarkeit von ehelicher sexueller Gewalt als Notzucht bzw. Vergewaltigung finden sich bereits in Scheidungsverfahren der Frühen Neuzeit, wie die Historikerinnen Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger nachweisen konnten, aber auch in einem von mir untersuchten Scheidungsverfahren des 20. Jahrhunderts Ehefrauen, welche auf die Begriffe „Nutzucht“ bzw. „Vergewaltigung“ zurückgreifen.<sup>85</sup> So brachte eine Ehefrau in einem Scheidungsverfahren im Jahr 1921 vor: „Im Oktober d. J. 1919 hat mich der Beklagte [ihr Ehemann] in abscheulichster Weise vergewaltigt und lebensgefährlich bedroht.“<sup>86</sup> Interessanterweise erklärte ihr Ehemann in der Klagebeantwortung nicht, dass er seine eigene Ehefrau, rechtlich betrachtet, überhaupt nicht vergewaltigt<sup>87</sup> haben

---

<sup>82</sup> LOETZ, Gewalt 18.

<sup>83</sup> Vgl. ebd. 63. Loetz verweist dabei auf Fälle der Ausübung von sexueller Gewalt in der Ehe.

<sup>84</sup> Vgl. Klagebeantwortung des Ehemannes vor dem KG Korneuburg, eingelangt am 9. 6. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen 3 Cg 374/37.

<sup>85</sup> Zur Frühen Neuzeit: Vgl. GRIESEBNER, HEHENBERGER, Scheidungsgrund 141.

<sup>86</sup> Scheidungsklage der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Krems, eingelangt am 8. 7. 1921, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 5, Aktenzeichen 3 Cg 382/21.

<sup>87</sup> Beide Ehepartner verwendeten hier dezidiert den Begriff „vergewaltigen“, wiewohl zu dieser Zeit der Legalterminus des Strafgesetzes von 1852 noch „Nutzucht“ war. Vgl. hierzu auch KOCH, Verletzung der Gemeinschaft 40f.

könne, sondern stellte vielmehr in Abrede, dass es zu einer Erzwingung des Geschlechtsverkehrs gekommen wäre.<sup>88</sup> Auch in zahlreichen anderen Fällen des 19. und 20. Jahrhunderts argumentierten Ehefrauen, dass ihre Ehemänner den Geschlechtsverkehr von ihnen erzwangen bzw. dies versuchten. So erklärte die Zimmermannsehegattin Theresia Ziegelmayr in ihrer Scheidungsklage im Jahr 1811, ihr Ehemann sei „der Geilheit und Wollust dergestalt ergeben, daß er mich beynahe täglich zu zwingen sucht, seinen fleischlichen Begierden zu fröhnen“.<sup>89</sup> Manche Ehefrauen führten zudem aus, dass sie ihrem Gatten „zu Willen“ sein mussten – bei dem bezeichneten „Willen“ handelte es sich um jenen des Ehemannes.<sup>90</sup>

Die Historikerin Maren Lorenz erläutert in Hinblick auf den gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, dass der Geschlechtsakt bereits

an sich als Gewaltakt eines aktiv tätigen Mannes an einer passiven Frau betrachtet wurde.<sup>91</sup> Diese Dichotomie eines „aktiven“ Mannes und einer „passiven“ Frau findet sich auch noch in der Klagebeantwortung einer Ehefrau aus dem Jahr 1937, welche erläuterte, dass ihr Mann sie zum Sexualverkehr gezwungen habe und diesbezüglich noch ergänzte: „Ich als Frau konnte mich natürlich nicht wehren und habe mich auch nicht gewehrt, aber es wird verständlich sein, was ich unter einer solchen Behandlung gelitten habe.“<sup>92</sup> Sexuelle Gewalt wurde von den Ehefrauen auch als schwerer Eingriff in ihre Würde erachtet. Dies veranschaulicht die Scheidungsklage einer Ehefrau aus dem Jahr 1936, in welcher diese auf ihre infolge der Ausübung von sexueller Gewalt durch ihren Gatten „in den Kot gezerrten Menschenwürde“ verwies.<sup>93</sup>

Schließlich kamen nicht nur die Erzwingung des ehelichen Verkehrs mittels Gewalt oder Drohung, sondern auch indirekte Formen des Zwangs zum Geschlechtsverkehr vor Gericht zur Sprache, beispielsweise, wenn Ehemänner ihre Frauen mit Verweis auf die Pflicht zum Geschlechtsverkehr oder auf ihre Gesundheit zum Verkehr überredeten oder aber darauf hinwiesen, dass die Verweigerung des ehelichen Verkehrs einen Scheidungsgrund darstelle.<sup>94</sup> In an-

<sup>88</sup> So erläuterte der Ehemann: „Wenn die Beklagte von einer Vergewaltigung spricht, so ist dies nicht nur unrichtig, sondern trifft gerade das Gegenteil zu, da die Klägerin geschlechtlich immer derart begierig und stürmisch war, dass ich sie wiederholt ermahnen musste, da sie mir sogar beim Geschlechtsakt durch ihr unersättliches Benehmen Schmerzen machte“, Klagebeantwortung des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Krems, eingelangt am 15. 10. 1921, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 5, Aktenzeichen 3 Cg 382/21.

<sup>89</sup> Klage der Theresia Ziegelmayr vom 9. 10. 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Ehesachen Sch. 6, 24/1811.

<sup>90</sup> So führte Emma Franziska Schmidt im Jahr 1867 beispielsweise aus, sie musste ihrem „Gatten täglich mehrmals zu Willen sein“, Protokoll der Einvernahme der Emma Franziska Schmidt vom 23. 10. 1867. DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F2/1069. Auch Maria Worel führte in einem Scheidungsverfahren im Jahr 1867 aus, sie musste ihrem Ehemann „zu Willen sein, wenn ich nicht geschlagen werden wollte“, Protokoll der Einvernahme der Maria Worel vom 5. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F2/1094. Vgl. auch Übertragung des Kurzschriftprotokolls vor dem KG Krems vom 21. 5. 1935, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 20, Aktenzeichen Cg 925/34.

<sup>91</sup> Vgl. LORENZ, Nothzucht 84.

<sup>92</sup> Klagebeantwortung der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Korneuburg vom 10. 6. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen 3 Cg 388/37.

<sup>93</sup> Klage der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Krems vom 11. 2. 1936, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 23, Aktenzeichen Cg 91/36.

<sup>94</sup> Zum Verweis auf die Gesundheitsgefährdung: Urteil des KG Wr. Neustadt vom 6. 10. 1920, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 3, Aktenzeichen Cg I 28/20. An dieser Stelle wird ausnahmsweise nicht auf ein Urteil aus einem Ehescheidungs-, sondern aus einem Ehetrennungsverfahren Bezug genommen. Die Eheleute in dem besagten Verfahren waren evangelischen Glaubens und konnten daher eine Ehetrennung beantragen. Zur Drohung auf Verwirklichung eines Scheidungsgrundes bei Verweige-

deren Fällen wurde überdies auch auf die Erzwingung von anderen Sexualpraktiken, wie z.B. Oralverkehr, Bezug genommen.<sup>95</sup> Bezeichnend in Hinblick auf die Kategorie Geschlecht ist jedenfalls, dass es die Ehefrauen waren, welche in den untersuchten Quellen ihren Männern die Ausübung von sexueller Gewalt vor Gericht vorwarfen und nicht umgekehrt.<sup>96</sup>

Ein Urteil des Kreisgerichtes Wiener Neustadt aus dem Jahr 1923 verweist jedoch darauf, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts potentiell auch die Ausübung von sexueller Gewalt durch Ehefrauen vorstellbar war. Der Ehegatte hatte im betreffenden Verfahren als Grund für die Scheidung u.a. „sexuelle Reizbarkeit“ angeführt, woraufhin das Kreisgericht Wiener Neustadt darauf verwies, dass ein „stark entwickelter Geschlechtstrieb auf Seite eines Gatten, besonders der Gattin, wie der Kläger behauptet“ solange keinen Grund zur Scheidung darstellen könnte, „als die Frau nicht Anstalten macht, ihren Mann zur Leistung der ehelichen Pflicht zwingen zu wollen, bzw. der Mann in der Lage ist, sich dem Begehren der Gattin gegenüber passiv zu verhalten“.<sup>97</sup>

---

rung des ehelichen Verkehrs, vgl. Klage der anwaltlich vertretenen Ehefrau, eingelangt am 21. 9. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 17, Aktenzeichen 3 Cg 866/37.

<sup>95</sup> Vgl. u.a. Übertragung der Kurzschrift vor dem KG Wr. Neustadt, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Aktenzeichen Cg 1241/22.

<sup>96</sup> Es finden sich schließlich auch Scheidungsverfahren, in welchen eine Zeugin bzw. sogar der Ehemann selbst die (versuchte) Erzwingung des Geschlechtsverkehrs erwähnen. Die sexuelle Gewalt ging auch in diesen Fällen vom Ehegatten aus, vgl. Zeugeneinvernahme der Ziehmutter der Ehefrau vom 16. 4. 1936, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 22, Aktenzeichen Cg 602/35. Und vgl. Klagebeantwortung des anwaltlich vertretenen Ehemannes, eingelangt am 9. 6. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen 3 Cg 374/37.

<sup>97</sup> Urteil des KG Wr. Neustadt vom 23. 4. 1923, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Aktenzeichen Cg I 130/22.

Welche Handlungsmöglichkeiten boten sich nun aber jenen Frauen, welche sich mit häuslicher Gewalt durch ihren Ehemann konfrontiert sahen? Wie der Historiker Georg Tschannett erläuterte, flüchteten Frauen im 19. Jahrhundert häufig zu Verwandten, Freunden oder ihren Nachbar/innen, konnten jedoch mittels Cohabitationsklage durch ihre Gatten von einem Gericht zur (polizeilich exekutierbaren) Rückkehr gezwungen werden. In einem darauffolgenden Scheidungsprozess konnten sie außerdem für schuldig an der Scheidung befunden werden und ihren Unterhaltsanspruch verlieren, da sie den Tatbestand des böswilligen Verlassens gesetzt hatten.<sup>98</sup> Auch die bereits erwähnte Theresia Ziegelmayr flüchtete, wie sie in ihrer Klageschrift aus dem Jahr 1811 ausführte, vor ihrem Ehegatten, um bei ihren „Verwandten Hilfe und Sicherheit zu suchen“, musste jedoch „auf Veranlassung der Löbl. Polizey Direction“ zu ihrem Gatten „wieder zurückkehren“.<sup>99</sup> Das Verlassen des Ehemannes war somit, besonders im 19. Jahrhundert, für die Ehefrauen keine erfolgversprechende Handlungsmöglichkeit in der eheweltlichen Realität.

Andere Handlungsmöglichkeiten standen den Frauen hingegen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens offen: So konnten sie die Erzwingung des ehelichen Geschlechtsverkehrs durch ihren Gatten vor Gericht thematisieren. Dass diesbezügliche Ausführungen von Frauen auch langfristig vorbereitet wurden, veranschaulicht ein Scheidungsverfahren aus dem Jahr 1937, als eine Ehefrau in ihrer Klagebeantwortung in einer detaillierten Aufzählung jene Nächte nannte, in welchen ihr Mann den ehelichen Verkehr von

---

<sup>98</sup> Vgl. TSCHANNETT, *Zerrissene Ehen*, 149f., 157–159.

<sup>99</sup> Klage der Theresia Ziegelmayr vom 9. 10. 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Ehesachen Sch. 6, 24/1811. Ihrem Gatten wurden aber weitere Misshandlungen unter sagt und Theresia Ziegelmayr die Scheidung angeraten, vgl. ebd.

ihr erzwungen hatte.<sup>100</sup> Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Liste bereits angefertigt wurde, um in einem anschließenden Prozess darauf zurückgreifen zu können.

Das genannte Verfahren endete – ebenso wie einige andere Scheidungsprozesse, in welchen sexuelle Gewalt in der Ehe thematisiert wurde – mit einem Scheidungsvergleich der Eheleute.<sup>101</sup> In anderen Verfahren erging hingegen ein Urteil: Dabei griffen einige Richter die genannten Vorwürfe der ehelichen sexuellen Gewalt auf und genehmigten die Scheidung aus dem Verschulden des Ehemannes: So erläuterte das Kreisgericht Wiener Neustadt im Jahr 1933, dass der beklagte Ehemann, welcher mit seiner Ehefrau trotz deren Schmerzen zwei- bis dreimal pro Tag den Sexualverkehr vollzogen hatte, sich „ein liebloses Verhalten“ zuschulden kommen habe lassen, welches als Scheidungsgrund zu werten sei<sup>102</sup>. Das Oberlandesgericht Wien bestätigte anschließend das erstgerichtliche Urteil und führte an, dass „das geschlechtliche Verhalten des Beklagten [...] mit Rücksicht auf die festgestellten Begleitumstände (Schmerzen der Klägerin, Abortus, Verlagerung der Gebärmutter) als Roheit [sic!] und Rücksichtslosigkeit gegen die Klägerin, somit [...] als wiederholte empfindliche Kränkung“ zu werten sei.<sup>103</sup> Der

Oberste Gerichtshof bekräftigte anschließend, dass diese „grobe Rücksichtslosigkeit und Rohheit“ einen Ehescheidungsgrund bilde.<sup>104</sup> Auch das Kreisgericht Krems bewertete in einem Scheidungsverfahren im Jahr 1934 „das die Ehegattin schwer herabsetzende Verhalten des Beklagten [ihres Mannes] in geschlechtlicher Beziehung“ als „wiederholte und empfindliche Kränkung“.<sup>105</sup>

Doch nicht immer hatten die Frauen mit ihren Vorbringen Erfolg: So wurde in einem Scheidungsverfahren des Jahres 1920 der Ehefrau zwar die Scheidung bewilligt, jedoch traf sie alleinig das Verschulden an dieser.<sup>106</sup> Die Ehefrau erhob daraufhin Berufung und bemängelte, dass ein von ihr namhaft gemachter Arzt nicht als Zeuge vernommen wurde, obwohl er hätte bekräftigen können, „dass sie infolge der brutalen und rücksichtslosen Art und Weise, mit welcher ihr Gatte den geschlechtlichen Verkehr gepflogen habe, an ihrer Gesundheit schwer geschädigt worden sei“.<sup>107</sup> Das Oberlandesgericht Wien bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urteil mit dem Bedeuten, die Ehefrau „habe nicht näher ausgeführt, inwieferne [sic!] der Beklagte den Geschlechtsverkehr brutal und rücksichtslos gepflogen hat so dass sie erkrankte.“ Ihre Erkrankung könne, so das Gericht weiter, „übrigens

<sup>100</sup> Vgl. Klagebeantwortung der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Korneuburg vom 10. 6. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen 3 Cg 388/37. Dabei handelte es sich um die Angabe von neun bis fünfzehn Daten pro genanntem Monat, vgl. ebd.

<sup>101</sup> Vgl. Scheidungsvergleich vor dem KG Korneuburg vom 16. 6. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen 3 Cg 388/37. Der Ehemann verpflichtete sich darin unter anderem zur Zahlung einer monatlichen Alimentation an seine Frau und an das gemeinsame Kind, vgl. ebd.

<sup>102</sup> Urteil des Kreisgerichtes Wr. Neustadt vom 30. 1. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 1729/33.

<sup>103</sup> Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 4. 10. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 1729/33.

<sup>104</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. 7. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 1729/33.

<sup>105</sup> Urteil des KG Krems vom 31. 5. 1935, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 20, Aktenzeichen 925/34. Der Ehemann habe, so das Gericht, „ohne Rücksicht auf die Schwangerschaft und auf eine Scheidenentzündung, an der sie [seine Gattin] litt, auf der Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs“ bestanden und seine schwangere Frau überdies infolge ihrer Verweigerung des von ihm geforderten Oralverkehrs „mit den Füßen aus dem Bett“ gestoßen, ebd.

<sup>106</sup> Urteil des KG Wr. Neustadt vom 15. 7. 1920, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 3, Aktenzeichen Cg Ia 408/19.

<sup>107</sup> Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 3. 1. 1921, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 3, Aktenzeichen Cg Ia 408/19.

auch andere Ursachen haben“. Die unterlassene Einvernahme des Arztes begründe daher auch keine „Mangelhaftigkeit des Verfahrens“.<sup>108</sup>

In einem Ehetrennungsverfahren des Jahres 1921 (welches an dieser Stelle ausnahmsweise Erwähnung finden soll) wurde schließlich aus der vom Gatten eingestandenen Erzwingung des ehelichen Geschlechtsverkehrs nicht einmal ein Verschulden des Ehemannes abgeleitet: Dieser habe seiner Frau einmal infolge ihrer Verweigerung des ehelichen Verkehrs „ein Küchenmesser an die Brust gesetzt, worauf sie sich hierauf aus Furcht hingegeben habe“. Anschließend wurde zwar von den Richtern festgestellt, dass dieser Vorfall „zugegeben“ sei und die (für die Trennung festzustellende) unüberwindliche Abneigung der Ehefrau gegen ihren Mann unzweifelhaft vorliege.<sup>109</sup> Es wurde jedoch ebenso festgehalten, dass es glaubhaft sei, dass auch der Mann eine Abneigung gegen seine Ehefrau empfinde, da er „die Erfüllung der ehelichen Pflicht von seiner Gattin nur mit deren Widerwillen, zum Teile nur durch Zwang durchsetzen“ konnte und seine Frau ihn „ob dessen geschlechtlicher Begehrlichkeit“ zudem beschimpfte. Die Erzwingung des ehelichen Verkehrs durch den Ehemann wurde damit nicht nur nicht problematisiert, sondern diesem auch kein Verschulden zu Last gelegt: Es träfe keinen Ehepartner eine Schuld an der Trennung, da „nur die verschiedene Veranlagung der Trennungswerber in geschlechtlicher Beziehung die Ursache zur notwendig gewordenen Ehetrennung“ bilde.<sup>110</sup> Die Thematisierung von ehelicher sexueller Gewalt vor den Zivilgerichten war demnach zur Stützung des Klagebegehrens

auf Ehescheidung (bzw. Ehetrennung) möglich, führte aber nicht notwendigerweise zu einer Scheidung bzw. Ehetrennung aus Verschulden des Ehemannes.

Schließlich versuchten die Ehefrauen durch die Bezugnahme auf die Erzwingung des ehelichen Geschlechtsverkehrs auch nachzuweisen, dass ein Ehebruch oder andere Eheverfehlungen ihres Gatten trotz daraufhin erfolgten Beischlafs nicht verziehen worden war: So wies die 26-jährige Modistin Maria Worel bei der Einvernahme im Rahmen des von ihr angestrebten Scheidungsverfahrens im Jahr 1867 auf den von ihrem Gatten, einem ehemaligen Kürschner, begangenen Ehebruch hin, von dem sie drei Monate zuvor erfahren hatte. Daraufhin führte sie aus, dass es zwar anschließend noch zum Vollzug des ehelichen Beischlafs gekommen wäre, ihr Gatte diesen aber erzwungen habe.<sup>111</sup> Maria Worel wurde danach die zeitlich befristete Scheidung von ihrem Mann bewilligt.<sup>112</sup> In einem Scheidungsverfahren des Jahres 1934 statuierte das Oberlandesgericht Wien eindeutig, dass ein erzwungener Geschlechtsverkehr keine Verzeihung darstelle, in dem es ausführte: „Da der zwischen den Ehegatten erfolgte Geschlechtsverkehr wider den Willen der Klägerin erfolgte und gezwungen war, kann er nicht als Versöhnung und Verzeihung gewertet werden“.<sup>113</sup> Das Vorbringen der Gattinnen, dass ihr

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> Urteil des Kreisgerichtes Wr. Neustadt vom 14. 7. 1921, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 3, Aktenzeichen Cg I 189/20. Die Klage der Ehefrau des betreffenden Verfahrens ist hingegen nicht überliefert.

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Vgl. Protokoll der Einvernahme der Maria Worel vom 5. 11. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F2/1094. Auch im beginnenden 20. Jahrhundert wurde eine „dauernde Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft [...] als Verzeihung gedeutet“, NEUMANN-ETTENREICH, Das österreichische Eherecht 93.

<sup>112</sup> Urteil des fürsterzbischöflichen Ehegerichts Wien im Scheidungsverfahren des Ehepaares Worel vom 7. 12. 1867, DAW, Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht, Akten Ehegericht Wien 1867, K1/F2/1094.

<sup>113</sup> Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 24. 1. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 74/33. Für die Frühe Neuzeit hingegen

Ehemann den Geschlechtsverkehr erzwungen hatte, konnte demnach zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Argument einer potentiellen Verzeihung von Eheverfehlungen entkräften.

Erst 1989 wurde in Österreich sexuelle Gewalt in der Ehe als Vergewaltigung strafbar.<sup>114</sup> Die eingangs genannten historischen Fallbeispiele und die rechtliche Entwicklung verdeutlichen dabei, dass, wie Ilse Reiter-Zatloukal betont, „bis vor gar nicht langer Zeit [...] *nicht* ‚jede Frau‘ vergewaltigt werden konnte“.<sup>115</sup>

## 5. Über das Verhältnis von Sexualität und Fortpflanzung im Sprechen vor Gericht

Wie verhielt es sich nun mit dem Konnex zwischen Sexualität und Fortpflanzung im Sprechen über die Verweigerung des ehelichen Verkehrs vor Gericht? Im Gegensatz z.B. zum medizinischen Diskurs<sup>116</sup> wurde die Fortpflanzung im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert sowohl vom Gesetzgeber als auch von Juristen als wesentlicher Zweck der Ehe bezeichnet: So findet in der Ehedefinition des ABGB von 1811 die Zeugung von Kindern explizit als Vertragsbestandteil Erwähnung.<sup>117</sup> Auch bekannte Juristen betonten im 19. und 20. Jahrhundert die Fortpflanzung als wesentlichen Ehezweck und den Geschlechtsverkehr als Mittel zur Erreichung desselben.<sup>118</sup>

---

konnten Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger nachweisen, dass auch ein erzwungener Geschlechtsverkehr von den geistlichen Gerichten als Verzeihung gewertet wurde, vgl. diesbezüglich: GRIESEBNER, HEHENBERGER, *Sexualität* 144.

<sup>114</sup> Vgl. REITER, *Vergewaltigungsdelikt* 54f.

<sup>115</sup> Ebd. 54.

<sup>116</sup> Vgl. hierzu PUTZ, *Lust u.a.* 15, 83–121.

<sup>117</sup> Vgl. § 44 ABGB.

<sup>118</sup> Vgl. KÖSTLER, *Das österreichische Eherecht* 43. Zur Fortpflanzung als Zweck der Ehe vgl. auch ZEILLER, *Commentar* 1, 165f.

In den Scheidungsverfahren zeigt sich jedoch eine differenzierte Wahrnehmung: So wurde im Rahmen der Verweigerung des ehelichen Verkehrs nicht unbedingt auch die Verweigerung der Fortpflanzung ausverhandelt. Vielmehr wandten sich im 19. und 20. Jahrhundert auch ältere Ehefrauen, wie z.B. Katharina Piel, an das Gericht, welche das Alter der Fortpflanzungsfähigkeit bereits überschritten hatten und dennoch die Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch ihre Ehemänner beklagten.<sup>119</sup>

Schließlich ist auffällig, dass in einigen Fällen, in welchen (insbesondere) die Ehefrauen eine zu häufige Einforderung des ehelichen Verkehrs durch ihre Männer einklagten, der Themenkomplex der „Befriedigung“ des „Geschlechtstriebes“ von Bedeutung war.<sup>120</sup> So argumentierte eine Ehefrau im Jahr 1937: „Ich war meinem Mann also gut genug zum Kochen, Wirtschaften, zur Befriedigung seiner sexuellen Gelüs-

---

<sup>119</sup> Vgl. die Klage der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Krems, eingelangt am 14. 6. 1935, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 21, Aktenzeichen Cg 376/35. Die Ehefrau war 21 Jahre älter als ihr Gatte. Vgl. auch die Klage einer anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Krems, eingelangt am 10. 9. 1921, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 6, Cg 528/21, in welcher diese die „Vernachlässigung der ehelichen Pflichten“ durch ihren Gatten als einen von mehreren Scheidungsgründen geltend machte und kritisierte, dass ihr Gatte seit sechs Jahren keinen Geschlechtsverkehr mehr mit ihr gepflogen habe, ebd. In seiner Klagebeantwortung hingegen führte ihr Gatte aus, dass beide Eheleute bereits über 50 Jahre alt seien, „sodass also die ganze Sache hiedurch in einem anderen Lichte erscheinen dürfte, da ja naturgemäss in vorgeschrittenen Lebensjahren Beziehungen rein geschlechtlicher Natur einigermassen zu erkalten pflegen“, Klagebeantwortung des anwaltlich vertretenen Ehemannes vom 9. 1. 1922 vor dem KG Krems, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Aktenzeichen Cg 528/21.

<sup>120</sup> Siehe u.a. die Klage der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Krems vom 11. 2. 1936, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 23, Aktenzeichen Cg 91/36.

te“.<sup>121</sup> Außerdem fand in anderen Gerichtsverfahren sogar explizit die nicht erfolgte „Befriedigung“ der Ehegattinnen beim ehelichen Geschlechtsverkehr Erwähnung.<sup>122</sup> Schließlich beriefen sich manche Ehemänner – aus strategischen Gründen – auf die Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch ihre Ehefrau bzw. auf die mangelnde „geschlechtliche Befriedigung“ infolge dieser Verweigerung, um einen (versuchten) Ehebruch zu rechtfertigen.<sup>123</sup> Auch konnte die Verweigerung des ehelichen Geschlechtsverkehrs Anlass zum Verdacht bieten, der/die Partner/in „entschädige“ sich bei anderen Personen für die in der Ehe praktizierte „Enthalt-

samkeit“.<sup>124</sup> So argumentierte ein Ehegatte, der seine Ehefrau nach 14-jährigem ehelichen Zusammenleben ohne Geschlechtsverkehr des Ehebruchs verdächtigte, im Jahr 1920 vor Gericht: „Bei einem gesunden, jungen Bauernweib [...] wäre eine solche Abstinenz wohl nicht eingetreten, wenn meine Gattin nicht anderweitig sich schadlos gehalten hätte.“<sup>125</sup> Die Verdächtigung des/der Ehepartner/in, sich bei anderen Personen „schadlos gehalten“<sup>126</sup> zu haben, verweist gerade nicht auf den Ehezweck der Fortpflanzung, sondern vielmehr auf die Vorstellung von der Notwendigkeit der Befriedigung des „Geschlechtstriebes“ durch die Ehemänner bzw. Ehefrauen – wenn nicht innerhalb, so außerhalb der Ehe.

Auch die potentiellen Folgen einer mangelnden Befriedigung des „Geschlechtstriebes“ wurden vor Gericht thematisiert: So argumentierte ein Ehemann im Jahr 1922 vor Gericht, er wäre infolge der „Verweigerung der ehelichen Pflicht [...] erkrankt. Ich leide an einer sexuellen Angstneurose und stehe derzeit im Sanatorium [...] in Behandlung.“<sup>127</sup> Auch in einem Scheidungsverfahren aus dem Jahr 1933 erläuterte ein Arzt vor Gericht, der Ehemann habe ihn in seiner Ordination aufgesucht und sich „über verschiedene neurasthenische Zustände, wie Schlaf-

<sup>121</sup> Klagebeantwortung der anwaltlich vertretenen Ehefrau vor dem KG Korneuburg vom 10. 6. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 16, Aktenzeichen 3 Cg 388/37.

<sup>122</sup> So führte das Kreisgericht Wr. Neustadt in seinem Urteil in einem Scheidungsverfahren im Jahr 1923 aus, der Ehemann habe zwar mehrmals versucht, mit seiner Ehefrau den ehelichen Verkehr zu vollziehen und „sich hiebei erfolglos gewaltig angestrengt und habe auch die Klägerin in hochgradige Erregung gebracht, ohne dass jedoch die geringste Befriedigung bei einem Teile eingetreten sei“, vgl. das Urteil des KG Wr. Neustadt vom 10. 8. 1923, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Aktenzeichen Cg I 1042/22. In einem anderen Urteil aus dem Jahr 1934 wurde im Falle eines von dem Ehemann mit seiner Gattin unter anderem praktizierten Oral- und Analverkehrs festgehalten, dass dabei der Ehemann „wohl [...] seine Befriedigung fand, jedoch nicht auch seine Gattin“, Urteil des KG Wr. Neustadt vom 28. 11. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 77/34.

<sup>123</sup> Vgl. Klagebeantwortung des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Krems vom 3. 6. 1935, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 21, Aktenzeichen Cg 218/35. So berief sich in einem Verfahren ein Ehegatte (jedoch erfolglos) auf die mangelnde „geschlechtliche Befriedigung“ infolge der Verweigerung des Sexualverkehrs durch seine Gattin, um die Ausübung von sexueller Gewalt an seiner Stieftochter zu rechtfertigen, vgl. die Berufungsschrift des anwaltlich vertretenen Ehemannes, eingelangt am 3. 4. 1937, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 23, Aktenzeichen Cg 211/36.

<sup>124</sup> Urteil des KG Wr. Neustadt vom 30. 5. 1933, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 291/33.

<sup>125</sup> Klage des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Korneuburg, eingelangt am 13. 7. 1920, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 4, Cg Ia 217/20.

<sup>126</sup> Ebd.

<sup>127</sup> Klage des anwaltlich vertretenen Ehemannes vor dem KG Korneuburg, eingelangt am 15. 12. 1922, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 8, Aktenzeichen Cg Ia 500/22. Sigmund Freud hatte bereits in den 1890er-Jahren konstatiert, dass infolge einer (freiwilligen und unfreiwilligen) Abstinenz bei Männern eine Angstneurose entstehen könnte, vgl. FREUD, Neurasthenie 327. Und vgl. FREUD, Angstneurose 358.

losigkeit, Angstgefühle, sehr raschen Wechsel der Stimmung, zeitweiliges Zittern in den Händen“ bei ihm beschwert. Der Gatte, so der Arzt weiter, sähe diese Zustände darin begründet, „dass seine Gattin ihm den Beischlaf wehrte“.<sup>128</sup> Der Arzt erläuterte daraufhin, dass die „Möglichkeit, dass die nervösen Zustände auf das unbefriedigende Eheleben zurückgeführt werden können, [...] zugegeben werden“ müsse.<sup>129</sup> Doch nicht nur für Männer, sondern auch für Frauen könne, so die zeitgenössische Vorstellung, die mangelnde Befriedigung negative gesundheitliche Implikationen haben: So führte das Kreisgericht Krems in einem Urteil aus dem Jahr 1934 in Hinblick auf die beklagte Ehefrau aus, diese habe ihren Gatten „nicht boshaft verlassen, da sie ja nicht grundlos wegging und ihre fortwährende geschlechtliche Reizung durch ihren Mann ohne Befriedigung auch gesundheitliche Nachteile für sie haben konnte.“<sup>130</sup> In den geschilderten Narrationen wurde vor Gericht also auf die Verweigerung der ehelichen Pflicht zum Geschlechtsverkehr und nicht auf die Verweigerung der Fortpflanzung Bezug genommen. Die letztgenannten Beispiele verdeutlichen überdies, so könnte man mit Foucault argumentieren, dass vor Gericht auch um vielerlei Krankheiten oder psychische Erscheinungen „ein ganzes Netz sexueller Kausalität gesponnen“ wurde.<sup>131</sup>

Ein weiteres Argument spricht dafür, dass der Konnex zwischen Fortpflanzung und Geschlechtsverkehr vor Gericht nicht zwangsweise hergestellt werden musste, nämlich die Tatsache, dass zwar die Unfähigkeit zum ehelichen Verkehr, nicht aber die Unmöglichkeit des Kin-

dergebärens einen Scheidungsgrund darstellte. So führte das Kreisgericht Wiener Neustadt in einem Urteil aus dem Jahr 1933 aus:

„Die Angabe des Klägers, er habe die Beklagte nur deshalb verlassen, weil sie ihm keine Kinder gebär, ist keinesfalls als eine Rechtfertigung für sein Verhalten anzusehen, da einerseits die Unfähigkeit einer Frau zum Kindergebären weder nach dem Gesetze noch nach der Rechtspraxis einen Scheidungsgrund bildet, andererseits noch weniger zur faktischen Lösung der Ehe und der Lebensgemeinschaft mit ihr berechtigt“.<sup>132</sup>

Die genannten Ausführungen sollen jedoch keinesfalls den Zusammenhang von Sexualität und Fortpflanzung gänzlich negieren. Selbstverständlich wurde in einigen Fällen auch ein Konnex zur Fortpflanzung hergestellt.<sup>133</sup> Dennoch

<sup>128</sup> Urteil des KG Wr. Neustadt vom 26. 5. 1933, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 480/33. Auch das Oberlandesgericht Wien nahm in einem Beschluss in einem Verfahren betreffend die Ungültigkeitserklärung einer Ehe im Jahr 1934 auf die Unmöglichkeit der Kinderzeugung Bezug: „Das Ehehindernis des §60 ABGB ist gegeben, wenn eine naturgemässe fleischliche Beiwohnung unmöglich ist. Die Unmöglichkeit der Kinderzeugung ist einerseits unentscheidend und kann andererseits selbst das Vorhandensein von Kindern die Nichtigerklärung einer Ehe wegen Unvermögens nicht unbedingt ausschliessen, da auch eine unvollkommene Beiwohnung zur Zeugung ausreichen kann“, Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 14. 11. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 743/34.

<sup>129</sup> Ebd.

<sup>130</sup> Urteil des KG Krems vom 30. 11. 1934, NÖLA, KG Krems, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 19, Aktenzeichen Cg 665/34.

<sup>131</sup> FOUCAULT, Sexualität 1, 69.

<sup>132</sup> Urteil des KG Wr. Neustadt vom 26. 5. 1933, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 480/33. Auch das Oberlandesgericht Wien nahm in einem Beschluss in einem Verfahren betreffend die Ungültigkeitserklärung einer Ehe im Jahr 1934 auf die Unmöglichkeit der Kinderzeugung Bezug: „Das Ehehindernis des §60 ABGB ist gegeben, wenn eine naturgemässe fleischliche Beiwohnung unmöglich ist. Die Unmöglichkeit der Kinderzeugung ist einerseits unentscheidend und kann andererseits selbst das Vorhandensein von Kindern die Nichtigerklärung einer Ehe wegen Unvermögens nicht unbedingt ausschliessen, da auch eine unvollkommene Beiwohnung zur Zeugung ausreichen kann“, Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 14. 11. 1934, NÖLA, KG Wr. Neustadt, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 10, Aktenzeichen Cg 743/34.

<sup>133</sup> Vgl. u.a. Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung in einem Ehetrennungsverfahren vor dem KG Korneuburg vom 4. 3. 1937, NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 15, Aktenzeichen 3 Cg 146/37. Im anschließenden Urteil erläuterte das Kreisgericht Korneuburg in Hinblick darauf, dass der Ehegatte durch anschließenden Geschlechtsverkehr seiner Ehefrau den von ihr begangenen Ehebruch nicht verzeihen habe, interessanterweise: „Der Kläger war wohl der Meinung, dass er für die Dauer der Ehe seiner Frau den Beischlaf nicht versagen dürfe, obwohl dieser für ihn nur einen rein physischen Akt zur Befriedigung der sinnlichen Triebe darstellte“, ebd., Urteil des KG Korneuburg vom 14. 9. 1937,

lässt sich zusammenfassend sagen, dass im Gegensatz zu den Normen und theoretischen Argumentationen in Kommentaren, welche im Untersuchungszeitraum zwischen 1783 und 1938 immer wieder den Konnex zwischen Geschlechtsverkehr und Fortpflanzung herstellten, in der Praxis vor Gericht ein solcher nicht immer erzeugt und auch nicht vorausgesetzt wurde. Die Eheverfehlung lag somit bei der Verweigerung des Geschlechtsverkehrs nicht etwa darin, dass der/die Ehepartner/in damit implizit auch die Fortpflanzung verweigert hätte, sondern vielmehr darin, dass der Sexualverkehr als solcher verweigert wurde.

Erst mit dem Erlass des deutschen Ehegesetzes in Österreich im Jahr 1938 trat – neben der Verweigerung des ehelichen Geschlechtsverkehrs – auch die Verweigerung der Fortpflanzung besonders in den Fokus.<sup>134</sup> So war bis 1999 der mit „Verweigerung der Fortpflanzung“ betitelte § 48 Ehegesetz (EheG) in Kraft.<sup>135</sup> Noch im Jahr 2004 entschied der OGH, dass die Verweigerung der Fortpflanzung unter Umständen auch weiterhin als eine Eheverfehlung zu betrachten wäre, wenn sie die Ehe unheilbar zerrüttet hätte.<sup>136</sup>

---

NÖLA, KG Korneuburg, Cg-Zivilrechtsklagen, Kart. 15, Aktenzeichen 3 Cg 146/37. Damit wurde vom Gericht wiederum auf die „Befriedigung der sinnlichen Triebe“ Bezug genommen.

<sup>134</sup> Vgl. hierzu auch SCHINKO, Ehescheidungen 211.

<sup>135</sup> Ehegesetz, dRGebl. I S 807/1938, § 48 Abs. 1 (aufgehoben durch das BGBl. I 125/1999).

<sup>136</sup> Vgl. OGH vom 25. 2. 2004, 9 Ob 13/04h. Die Juristin Petra Smutny betont jedoch, dass, der aktuellen Rechtsprechung zufolge, „eine Verpflichtung zur Zeugung bzw. zum Gebären von Nachkommenschaft bei einseitigem Kinderwunsch jedenfalls einschränkend interpretiert“ werde. In der Literatur herrschen, wie sie weiter ausführt, verschiedene Meinungen vor, SMUTNY, Kommentar § 90 5/1.

## Conclusio

Ehegerichtsakten zeigen, dass neben der von Michel Foucault genannten Medizin, Psychiatrie, Pädagogik oder Strafjustiz auch die Zivilgerichte „Brennpunkte“ darstellen, welche Diskurse über den Sex erzeugten.<sup>137</sup> Die Ehepartner/innen thematisierten vor Gericht auf unterschiedliche Weise die eheliche Pflicht zum Geschlechtsverkehr, indem sie sich beispielsweise auf die Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch ihre/n Gatten/Gattin beriefen oder aber auf verschiedene Verweigerungsgründe Bezug nahmen. Der Vorwurf des verweigerten Geschlechtsverkehrs beinhaltete dabei nicht notwendigerweise auch jenen der Verweigerung der Fortpflanzung. Außerdem thematisierten Ehefrauen auch die Erzwingung des ehelichen Verkehrs durch ihre Ehemänner in den Gerichtsverfahren.

Während bis heute in der breiten Öffentlichkeit die Vorstellung vorherrscht, dass im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (im Vergleich zu den vorangehenden Jahrhunderten oder zum 21. Jahrhundert) nicht über Sexualität gesprochen wurde,<sup>138</sup> können historische Scheidungsverfahren veranschaulichen, dass auch damals, insbesondere vor Gericht und auch von Frauen, vielfältige Diskurse über den (ehelichen) Sex geführt wurden.

---

<sup>137</sup> FOUCAULT, Sexualität 1, 35f.

<sup>138</sup> Michel Foucault hatte demgegenüber bereits in den 1970er Jahren auf das Gegenteil hingewiesen, vgl. die Zurückweisung der so genannten Repressionshypothese in: FOUCAULT, Sexualität 1, 17–20.

## Korrespondenz:

Mag. Stephanie RIEDER-ZAGKLA, BA  
 Universität Wien  
 Institut für Geschichte  
 Universitätsring 1  
 1010 Wien  
 stephanie.rieder-zagkla@univie.ac.at  
 ORCID-Nr. 0000-0002-6226-4488

## Abkürzungen:

DAW Diözesanarchiv Wien  
 DASP Diözesanarchiv St. Pölten  
 IFK Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften an der Kunstuniversität Linz  
 KG Kreisgericht  
 Sch Schachtel

## Literatur:

- Johann Christoph ADELUNG, Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Bd. 4 (Leipzig 1793–1801), digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21 [https://www.woerterbuchnetz.de/Adelung] (16. 5. 2021).
- Caroline ARNI, Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900 (Köln 2004).
- Pierre BOURDIEU, The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field, in: The Hastings Law Journal 38 (1987) 805–853.
- Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 25, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21 [https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=V06214] (7. 8. 2021).
- Thomas DOLLINER, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, Bd. 2 (Wien–Triest 1814).
- Arne DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914 (Wien–Köln–Weimar 2003).
- Franz X. EDER, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität (München 2009).
- Ursula FLOSSMANN, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien 2008).
- Sigmund FREUD, Über die Berechtigung von der Neurasthenie einen bestimmten Symptomenkomplex als ‚Angstneurose‘ abzutrennen, in: DERS., Gesammelte Werke. Chronologisch geordnet, Bd. 1: Werke aus den Jahren 1892–1899, hg. v. Anna FREUD (Neuausgabe Frankfurt am Main 1999) 313–342.
- DERS., Zur Kritik der ‚Angstneurose‘, in: ebd. 355–376.
- Michel FOUCAULT, Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen (Frankfurt am Main 2019).
- Margarete GRANDNER, Ulrike HARMAT, Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn, in: Ingrid BAUER (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (Wien–Köln–Weimar 2005) 287–304.
- Andrea GRIESEBNER, Das Josephinische Eherecht. Eine Gemengelage aus Altem und Neuem im Dienste der Ehemänner, in: Thomas WALLNIG, Ines PEPPER (Hgg.), Central European pasts. ‚Old‘ and ‚new‘ in the intellectual culture of Habsburg Europe, 1650–1750 (Oldenbourg, submitted for peer review).
- DIES., Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Wien–Köln–Weimar 2000).
- Andrea GRIESEBNER, Susanne HEHENBERGER, Scheidungsgrund Sexualität. Die Anschuldigungen der Sodomie und der sexuellen Gewalt in frühneuzeitlichen Eheverfahren, in: BRGÖ 9 (2019) 131–149.
- Andrea GRIESEBNER, Isabella PLANER, Birgit DOBER, Einverständnis versus uneinverständnis. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783–1868, in: Oliver KÜHSHELM u.a. (Hgg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021) 251–282.
- Andrea GRIESEBNER, Isabella PLANER, Normen (Kirchliche Gerichtsbarkeit 1857–1868), in: Webportal Ehen vor Gericht 3.0. [http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page\_id=10276] (2021 / 1. 6. 2021).
- Andrea GRIESEBNER, Georg TSCHANNETT, Datenerhebung: Magistrat Wien (Weltliche Gerichte 1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0. [http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page\_id=10463] (2021 / 6. 8. 2021).
- Andrea GRIESEBNER, Georg TSCHANNETT, Isabella PLANER, Datenerhebung: Quellen (Kirchliche Gerichte 1857–1868), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0. [http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page\_id=10438] (2021 / 6. 8. 2021).
- Herbert KALB, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978, in: BRGÖ 2 (2012) 27–43.

- Angela KOCH, Die Verletzung der Gemeinschaft. Zur Relation der Wort- und Ideengeschichte von »Vergewaltigung«, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 15 (2004) 37–56.
- Rudolf KÖSTLER, Das österreichische Eherecht. Unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes (Wien–Leipzig–München 1923).
- Francisca LOETZ, Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (Frankfurt am Main 2012).
- Maren LORENZ, »... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann...«: Das Delikt der »Nothzucht« im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Christine KÜNZEL (Hg.), Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute (Frankfurt am Main 2003) 63–87.
- Christian NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen, in: BRGÖ 2 (2012) 101–117.
- Robert von NEUMANN-ETTENREICH, Das österreichische Eherecht (Wien 1913).
- Christa PUTZ, Verordnete Lust. Sexualmedizin, Psychoanalyse und die »Krise der Ehe«, 1870–1930 (Bielefeld 2011).
- Ilse REITER, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung, in: Christine KÜNZEL (Hg.), Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute (Frankfurt am Main 2003) 21–61.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Barbara SAUER, Die Pionierinnen der österreichischen Rechtsanwaltschaft, in: Anwaltsblatt 75 (2013) 109–112.
- Stephanie RIEDER, Eheliche Sexualität vor Gericht, in: IFKknow 21 (2021) 6–7.
- DIES., Sex als Scheidungsgrund [https://science.orf.at/stories/3207089/] (13. 6. 2021 / 22. 7. 2021).
- Inge SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diskussionen zum Ehegesetz 1938 und die Praxis der Ehescheidungen in Wien zwischen „Rasse“-Politik und Bevölkerungspolitik (phil. Diss., Univ. Wien 2003).
- Gabriele SCHNEIDER, Österreichs Pionierinnen im Richteramt. Zwei biographische Skizzen, in: BRGÖ 7 (2017) 117–131.
- Petra SMUTNY, in: Andreas KLETEČKA, Martin SCHAUER (Hgg.), ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Wien 2021), § 90.
- Moritz von STUBENRAUCH, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1 (Wien 1884).
- Georg TSCHANNETT, Zerrissene Ehen: Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850) (phil. Diss., Univ. Wien 2015).
- Alfred WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (Wien–Innsbruck 2011).
- Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 48 (1731–1754) [https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=430462&bandnummer=48&seitenzahl=0088&supplement=0&dateiformat=1%27] (16. 5. 2021).
- Franz Edler von ZEILLER, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Bd. 1 (Wien–Triest 1811).